

Satzung

der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung - Verwaltungsgebührensatzung –

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), sowie des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 11), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am 26.05.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostentarif
- § 3 Erhebung der Kosten
- § 4 Gebühr für Rechtsbehelfsbescheide
- § 5 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 6 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 7 Auslagen
- § 8 Kostenschuldner
- § 9 Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger
- § 10 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten
- § 11 Beitreibung
- § 12 Anwendung des Gebührengesetzes
- § 13 Mitwirkungspflicht
- § 14 Umsatzsteuer
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Anlage 1: Tariftabelle

§ 1 Allgemeines

(1) Für Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, werden durch die Stadt Werneuchen nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen, nachfolgend Kosten genannt, als Gegenleistung für besondere öffentliche Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) erhoben, wenn die besondere Leistung der Stadt von den Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist oder wenn sie ihn, einen Beteiligten oder den Empfänger der Leistung unmittelbar begünstigt.

(2) Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand der Stadt und Zuarbeiten

für Bauprojektierungen jeglicher Art, einschließlich sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGB), sowie Anträge und Anordnungen zum Anschluss- und Benutzungszwang und des Unterbindens unzulässiger Einleitungen und von Eingriffen in die und an den öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten der Stadt, insbesondere den Einbau oder die Abnahme von Wasserzählern, das Öffnen eines Anschlusses, die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben oder Inkassotätigkeiten wie z.B. das Anmahnen offener Forderungen sowie sämtliche Bescheidvorgänge außerhalb der unmittelbaren eigenen Abgabenerhebung.

(3) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.

(4) Kosten nach dieser Satzung werden nur erhoben, soweit nicht durch Gesetz Abweichendes bestimmt ist. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem Tarif in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Erhebung der Gebühren

(1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Tätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird oder die Stadt zur Durchsetzung einer Satzungsanordnung oder einer Anweisung von Fach- oder Aufsichtsbehörden tätig werden muss.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen und beruht dies auf unverschuldeter Unkenntnis des Gebührenpflichtigen, so werden keine Gebühren erhoben. Das Verschulden eines Bevollmächtigten wird dem Gebührenpflichtigen zugerechnet. Der Anfall von Auslagen bleibt davon in jedem Fall unberührt.

§ 4 Gebühr für Rechtsbehelfsentscheidungen und besondere Begehren

(1) Für Rechtsbehelfsbescheide (Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren) wird dann eine Gebühr erhoben, wenn

- a) der Verwaltungsakt, gegen den der Rechtsbehelf erhoben wird, gebührenpflichtig ist oder

- b) der Rechtsbehelf von einem anderen als dem Adressaten der Sachentscheidung (z. B. Drittwiderspruch) eingelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war,

und soweit in den Fällen nach lit. a) und b) nach der jeweiligen Erfolgsquote (Kostengrundscheidungen) der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird bzw. erfolglos geblieben ist;

- c) der Rechtsbehelf gegen eine Verwaltungstätigkeit, insbesondere Realakte, erhoben wird, gegen die ein Rechtsbehelf nicht statthaft ist.

(2) Dem Drittwiderspruch im Sinne von lit. b) steht gleich, wenn nach bestandskräftigem Abschluss eines Widerspruchsverfahrens, gleich ob durch Abhilfe- oder Widerspruchsbescheidung oder nach rechtskräftigem Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, erneut (auch wiederholt bzw. mehrfach) Widerspruch erhoben wird.

Die Gebührenpflicht nach lit. b) besteht auch für Widersprüche, die gegen ablehnende Bescheide in Antragsverfahren nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in Antragsverfahren gem. §§ 130, 131 und 173 AO erhoben werden.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keinerlei persönliche Gebührenfreiheit.

(3) Kostenpflichtig sind grundsätzlich auch alle Bescheidungen zu Anträgen, die nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere gem. §§ 48, 49 und 51 VwVfG, in Abgabensachen der Stadt im und aus dem Anwendungsbereich des Bbg-KAG gestellt werden. Ebenso kostenpflichtig sind Bescheidungen zu Anträgen, die in Abgabensachen auf Erstattung oder Anrechnung von zivilrechtlichen Forderungen oder auf Erlass eines Abrechnungsbescheides gestellt werden. Die Kostenpflicht für Abrechnungsbescheide gilt dann nicht, wenn die Abrechnung ein Guthaben für den Abgabepflichtigen ergibt.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keinerlei persönliche Gebührenfreiheit.

(4) Im Fall des Abs. 1 lit. a) beträgt die Gebühr die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. In den Fällen des Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2 und Abs. 3 gelten die Tarifwerte dieser Satzung und sind Gebührenermäßigungen nach § 3 Abs. 3 nicht anzuwenden. Soweit für einzelne Bearbeitungen oder Bescheidungen nach den Abs. 2 und 3 kein eigener Gebührentatbestand der Tariftabelle vorhanden ist, sind die Ziff. 5.2 und 5.4 der Tariftabelle in Anlage 1 entsprechend anzuwenden.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

Von einer Verwaltungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung sind aus sachlichen Gründen befreit:

- a) besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist und
- b) mündliche Auskünfte, die ohne besonderen Aufwand der Stadt im Rahmen der Sprechzeiten der Stadt erteilt werden sowie
- c) Leistungen, welche die Stadt als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber den Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung der Gebühren sind persönlich befreit:

- a) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt;
- b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, sofern nicht bereits in Nr. 1 enthalten,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die besondere Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient und
- d) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der vg. Juristischen Personen betrifft.

Die Gebührenbefreiung nach lit. a) und b) gilt nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 lit. a) bis d) tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die steuerrechtliche Behandlung der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit ist durch eine aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung über die Anerkennung im Sinne der Abgabenordnung) nachzuweisen.

(4) Bei Abschluss von mehrseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungs- und Aufgabenträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie sonstigen Personen des öffentlichen Rechts kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

§ 7 Auslagen

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der besonderen öffentlichen Leistung der Stadt stehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), sind der Stadt zu erstatten, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr ganz oder teilweise befreit ist oder keine Gebühr erhoben wird. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände, falsche Sachklärungen oder erfolglose Antragstellung bzw. Beweisanträge verursacht hat.

(2) An Auslagen zu erstatten sind insbesondere

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und alle Zustellungskosten;
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und öffentlicher Zustellungen sowie von Übersetzungen;
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung, einschließlich der notwendigen Hinzuziehung von Dritten, insbesondere in Abgaben-, Bauplanungs- und Bauordnungsangelegenheiten;

- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen, Entschädigungen und Versicherungsleistungen;
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen sowie Sicherheitsleistungen, die der Stadt durch Dritte, insbesondere Gerichte oder Aufsichts- bzw. Fachbehörden, abverlangt werden;
- f) Kosten der Amtshilfe sowie Auslagen und Gebühren Dritter, die der Stadt berechnet werden;
- g) Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften.

(2) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten (Gebühren und Auslagen) ist derjenige verpflichtet,
- a) der die besondere Leistung der Stadt selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, insbesondere derjenige, der die Bearbeitung oder Bescheidung der Stadt beantragte;
 - b) zu dessen Gunsten die besondere Leistung der Stadt vorgenommen wurde, insbesondere derjenige, dem eine Genehmigung erteilt wird;
 - c) der die Kosten durch eine vor der Stadt abgegebene oder ihm mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
 - d) der kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines Anderen haftet.

(2) Im Falle eines Rechtsbehelfes ist derjenige Kostenschuldner, der den Rechtsbehelf eingelegt hat. Im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfes ohne Vollmacht oder ohne Vollmachtsnachweis trägt der vollmachtlose Vertreter die Kosten.

(3) Mehrere Kostenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen der Kostenpflicht

Die Kostenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit der Stadt oder mit der Rücknahme des Antrages. Kostengläubiger ist die Stadt.

§ 10 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten

(1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen, durch die Stadt festzusetzenden, Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe des Gesamtbetrages an Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden; § 16 Abs. 2 GebGBbg gilt entsprechend. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zinsfrei zu erstatten. Sicherheitsleistungen, die nicht verzinst werden, sind auch dann

anzurechnen, wenn sie durch einen Dritten für oder zugunsten des Pflichtigen gestellt worden sind.

(3) Die Zahlung der Gebühren und Auslagen ist in bar an der Kasse oder kostenfrei auf ein Konto der Stadt vorzunehmen.

(4) Die Stadt kann nach Maßgabe ihrer Fachsatzungen Kautionen (Sicherheitsleistungen) erheben. Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst und sind nur an den Berechtigten zu erstatten. Im Übrigen bleibt die Erhebung und Verwaltung dieser Kautionen von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

(5) Die Stadt ist berechtigt, rückständige Kosten, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung mit zur Rückzahlung anstehenden Kautionsbeträgen (Sicherungsleistungen) jederzeit gem. § 226 AO zu verrechnen.

§ 11 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Anwendung des Gebührengesetzes

Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, finden im Übrigen die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13 Mitwirkungspflichten

(1) Die Kostenschuldner, ihre Vertreter und Beauftragten haben der Stadt und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Stadt und deren Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen sowie alle für die Kostenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen.

§ 14 Umsatzsteuer

Soweit die Verwaltungstätigkeiten der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen gesetzlichen Steuersatzes zusätzlich zu den Verwaltungskosten nach Maßgabe dieser Satzung bzw. des Kostentarifs zu Anlage 1 zu erheben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitwirkungspflichten aus § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

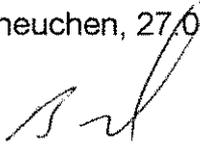
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Abweichend von Seite 1 tritt § 15 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Werneuchen, 27.05.2016



Burkhard Horn
Bürgermeister

Anlage 1 Kostentarif zu § 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werneuchen vom 26.05.2016

lfd. Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand der Gebühr)	Gebühr (EUR)
1. Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge		
1.1	Für die Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften, Abschriften, Auszüge und dgl.), in deutscher Sprache, je angefangene Seite im Format DIN A4, 1 ½-zeilig	2,50
1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind (Ausnahme: sorbisch/wendisch), je angefangene Seite	40,00
1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl., je angefangene Seite im Format DIN A4	5,00
2. Gebühren für Ablichtungen und Ausdrücke		
2.1	Ablichtungen je DIN A 4 je Seite	1,00
2.2	Ablichtungen je DIN A3 je Seite	2,00
2.3	Computerausdrucke je DIN A 4 Seite	1,00
2.4	Computerausdrucke je DIN A 3 Seite	2,00
2.5	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 4 Seite	3,00
2.6	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 3 Seite	4,00
2.7	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 2 Seite	6,00
2.8	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 1 Seite	12,50
2.9	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 0 Seite	25,00
2.10	für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
2.11	für Aktualisierung des Leitungsbestandes in der Kopie 50 % Aufschlag	
3. Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Wasserversorgungssatzung		
3.1	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang, jeweils je angefangene halbe Stunde	26,00
3.2	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung des Grundstücksanschlusses, Bearbeitung von Schachtgenehmigungen, Eintragung zum Leitungsbestand je angefangene halbe Stunde	26,00
3.3	Abnahme eines Unterzählers oder Sonderwasserzähler (Gartenzähler und Eigenversorgung)	40,00
3.4	Sperrung des Trinkwasseranschlusses zzgl. Tiefbau	110,00 nach Aufwand
lfd. Nr. Gebührentatbestand (Gegenstand der Gebühr) Gebühr (EUR)		
3.5	Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung	110,00

	nach Aufwand
zzgl. Tiefbau	
3.6 Ausleihe Standrohr	
- Kaution	400,00
- Grundgebühr	15,00
- Leihgebühr je angefangener Tag	1,40
3.7 Wechsel eines durch Frost oder andere Einwirkungen beschädigten Wasserzählers, bis Qn 2,5 größer als Qn 2,5	bis zu 110,00 nach Aufwand
3.8 Abtrennung oder Stilllegung von illegalen Entnahmestellen sowie Trennung von Verbindungen zu Eigenversorgungsanlagen zzgl. Tiefbau, Recherchen	250,00 nach Aufwand
4. Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung und Fäkaliensatzung	
4.1 Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- oder vom Benutzungszwang, jeweils je angefangene halbe Stunde	26,00
4.2 Entwässerungsgenehmigung, je angefangene halbe Stunde	26,00
4.3 Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene halbe Stunde	26,00
4.4 Bearbeitung von Anträgen/Stellungnahmen für Grundstücksklä- reinrichtungen, je Anlage pauschal	26,00
4.5 Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand
5. Sonstiges	
5.1 Versendung von Verfahrensakten pauschal	30,00
5.2 Bearbeitung von Anträgen in Abgabensachen nach Normen des Verwaltungs- verfahrensgesetzes, auf Ver- und Aufrechnung, von Widersprüchen und von Wiedereinsetzungen, von Anträgen auf Wiederaufgreifen und auf Abrechnungs- bescheide nach § 218 AO sowie alle sonstigen Bearbeiten und Bescheidungen, einschl. (auch wiederholter/erneuter) Widerspruchsbearbeitungen, je angefangene halbe Stunde	26,00
5.3 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Be- scheinigungen, Verfügungen und Anordnungen zur Durchsetzung des An- schluss- und/oder Benutzungszwangs oder zur Unterbindung nicht zulässiger Einleitungen oder von Eingriffen in die öffentliche Anlage oder zur sonstigen Durchsetzung von Satzungsanordnungen (Ordnungsverfügungen), soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	26,00

5.4 Alle sonstigen Bearbeitungen und Bescheidungen, soweit kein anderer Gebührentatbestand oder keine andere Tarifstelle einschlägig ist und für die Bearbeitung oder Bescheidung keine Gebührenfreiheit besteht
je angefangene halbe Stunde 26,00

lfd. Nr. Gebührentatbestand (Gegenstand der Gebühr) Gebühr (EUR)

5.5 Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen usw. (ohne Beglaubigungen) 2,50

5.6 Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Stellungnahmen zu Bauvorhaben privater Investoren, Standortberatung, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Liegenschaftsbearbeitung, je angefangene halbe Stunde 26,00

5.7 Akteneinsicht in den Räumen der Stadt bis 2 Stunden pauschal 15,00

5.8 Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen der Akteneinsicht (zuzüglich zu 5.5), je angefangene halbe Stunde 26,00

5.9 Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i. S. d. § 36 BauGB), je angefangene halbe Stunde 26,00

5.10 Androhung oder Festsetzung eines Zwangsmittels, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde 26,00

5.11 Alle anderen Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde 26,00

5.12 Stundensatz für Verwaltungsmitarbeiter 52,00

5.13 Stundensatz für technische Mitarbeiter 33,17

5.14 Stundensatz für Fachingenieure 51,94

5.15 vom Grundstückseigentümer zu vertretende Anfahrt, je gefahrenem km 0,50
zuzüglich je angefangene halbe Stunde halber Stundensatz

5.16 Einsatz von Sondertechnik nach Aufwand

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der „Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung - Verwaltungsgebührensatzung –“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 26.05.2016, im Amtsblatt für die Stadt Werneuchen, Ausgabe Nr. 06/ 2016 vom 17.06.2016, an.

Werneuchen, 27.05.2016



Burkhard Horn
Bürgermeister

